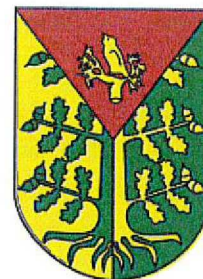


Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

Der Bürgermeister



Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Lindenallee 3, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf

Ihr Zeichen: 58226-GABP33 und 58228-WABP33
Ihre Nachricht vom: 16. / 24. Februar 2019

Unser Zeichen:

Bearbeiter:
FB/ Sachgebiet:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Datum: 14. März 2019

Ihr Antrag auf Akteneinsicht vom 16. Februar 2019 bzw. 24. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Eckert,

bezüglich Ihrer Anfrage auf Zusendung des Baugrundgutachtens sowie des Gutachtens zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt zum Bebauungsplanverfahren BP 33 „Akazienstraße“ möchte ich Ihnen folgende Antwort geben: Es ist bisher ein Hydrologisches Gutachten nach Beschluss BV/0567/2016 der Gemeindevertretung erstellt worden. Ein Baugrundgutachten sowie ein Gutachten zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt sind im weiteren Bebauungsplanverfahren auszuarbeiten.

Aus dem Jahr 2001 liegen zwei ältere Gutachten der Gemeinde vor: Ein Hydrologisches Gutachten vom 22. März 2001 (Ingenieurbüro für Geotechnik – Dieter Neumann) sowie eine Gutachterliche Stellungnahme zu hydrologischen Auswirkungen vom 26. September 2001 (Dr.-Ing. Jürgen Formazin). Diese Dokumente sind im Internet über das Bürgerinformationssystem der Gemeinde zugänglich (Vorlage IV/0875). Dieser Verweis erfolgt auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) „(...) Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art (...) zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.“

Bezüglich Ihrer Anfrage auf Zusendung der verwaltungsinternen Weisungen und Arbeitshilfen, die den Umgang mit dem Baugrundgutachten und dem Gutachten zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt zum Bebauungsplanverfahren BP 33 „Akazienstraße“ betreffen, möchte ich Sie darüber informieren, dass das Bauleitplanaufstellungsverfahren kein Verwaltungsverfahren im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze ist. Es gelten die Regelungen des BauGB und anderer Spezialgesetze.

Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
Lindenallee 3 | 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf
Telefon: 033439 835-0 | Fax: 033439 835-100
E-Mail: verwaltung@fredersdorf-vogelsdorf.de
Internet: www.fredersdorf-vogelsdorf.de

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE36 1705 4040 2000 8551 40
BIC: WELADED1MOL
Gläubiger-ID: DE77FV000000189091

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt
Montag 7.00 Uhr – 10.00 Uhr
nur mit online-Terminvereinbarung
Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 18.30 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag 7.00 Uhr – 10.00 Uhr
nur mit online-Terminvereinbarung

Öffnungszeiten übrige Verwaltung
Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 18.30 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag nach Vereinbarung

Während des Aufstellungsverfahrens richtet sich die Einsichtnahme nach den Vorschriften über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. die öffentliche Auslage nach § 3 BauGB. Es besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht, sondern nur auf Beteiligung. Ebenso ist gemäß § 8 Abs. 2 Nummer 2 UIG ein Antrag abzulehnen, wenn er „sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 bezieht.“

Da die von Ihnen benannten Gutachten der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf nicht vorliegen, wird Ihr Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Lindenallee 3 in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Bauleitplanung